

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	18.09.2018	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	19.09.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Eckpunkte zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Wege der Konzernfinanzierung

Sachverhalt:

Das Finanzierungsinstrument der „Konzernfinanzierung“ ermöglicht es Kommunen, Darlehen zu günstigen Kommunalkreditkonditionen aufzunehmen oder alternative Finanzierungsformen zu wählen - z.B. die Begebung eines Schuldscheindarlehens- und dann das am Kapitalmarkt eingesammelte Finanzvolumen zu marktüblichen Konditionen an Töchter mit Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung weiterzugeben. Dazu werden auf die im Außenverhältnis erzielten Darlehenskonditionen Aufschläge gemäß den Grundsätzen des EU-Beihilferechts festgesetzt. Die rechtliche Möglichkeit bildet in Nordrhein-Westfalen der Erlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“, kurz: Krediterlass, seit dem 16.12.2014. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen im Rahmen der Konzernfinanzierung erforderlich ist, wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

Mit jeder Darlehensaufnahme durch die Stadt Bielefeld und Weitergabe an eine Tochter erhöht sich die Neu-/Gesamtverschuldung der Stadt Bielefeld. Zwar steht der Kreditaufnahme eine Forderung in gleicher Höhe gegen das Tochterunternehmen gegenüber, so dass sich bilanziell keine Verschlechterung für den Kernhaushalt ergibt, allerdings könnte eine Betrachtung der höheren Gesamtverschuldung (oder der Pro-Kopf-Verschuldung) der Stadt Bielefeld im Außenverhältnis bei Darlehensaufnahmen von potentiellen Darlehensgebern auch als nicht völlig unbeachtlich gewertet werden. Deshalb ist an jede Kreditweitergabe im Wege der Konzernfinanzierung ein sorgfältiger Maßstab anzulegen. In den folgenden Eckpunkten beschreibt die Verwaltung ihr bisheriges Verständnis und die vorgesehenen Maßstäbe für kommende Konzernfinanzierungen.

1. Kredite werden nur für wesentliche bzw. essentielle Investitionen der Unternehmen vergeben. Eine Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen.
2. Kredite dürfen an Tochtergesellschaften weitergegeben werden, wenn eine Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde als Mutter oder die Verpflichtung zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss besteht.

3. Im Rahmen der Konzernfinanzierung können Kredite für Investitionen und für Umschuldungen (im Folgenden Investitionen/Investitionsmaßnahme genannt) an Konzerntöchter weitergegeben werden.
4. Eine Konzernfinanzierung kommt darüber hinaus grundsätzlich nur in Betracht, wenn eine andere Art der Finanzierung nicht möglich oder wesentlich teurer wäre. Vorrangig vor einer möglichen Konzernfinanzierung sind von der Konzerntochter günstige Finanzierungsmöglichkeiten über Darlehen von Förderbanken und anderen Kreditinstituten zu prüfen und in Anspruch zu nehmen. Zuschussmöglichkeiten sind ebenfalls zu prüfen und Zuschüsse vorrangig zu beantragen.
5. Grundsätzlich kann jede Investitionsmaßnahme einer Konzerntochter im Wege der Konzernfinanzierung finanziert werden, wenn sie im Wirtschaftsplan der Gesellschaft als Investitionsvorhaben vorgesehen ist und sich absehbar ein konkreter Mittelbedarf zeigt. Der konkrete Bedarf kann z.B. durch die Liquiditätsplanung der Tochter nachgewiesen werden.
6. Einzeldarlehen können für Investitionsmaßnahmen ab einem Finanzierungsvolumen in Höhe von 10 Mio. € aufgenommen und weitergegeben werden. Finanzbedarfe einer Gesellschaft für kleinere Einzelmaßnahmen mit gleicher Laufzeit und Tilgungsstruktur können zusammengefasst werden, bis das Mindestvolumen von 10 Mio. € erreicht ist. Finanzbedarfe mehrerer Gesellschaften können zu einem Gesamtvolumen zusammengeführt und in Teildarlehen an die Gesellschaften weitergeleitet werden. Die Bündelung einzelner Finanzierungsbedarfe kann es ermöglichen, erforderliche Größenordnungen für bestimmte Finanzierungsformen wie z. B. für ein Schuldscheindarlehen zu erreichen. Zudem ist eine Verbesserung von Konditionen aufgrund des höheren Gesamtvolumens wahrscheinlich.
7. Die Konzernfinanzierung darf grundsätzlich nur für Investitionen im langfristigen Bereich ab einer Nutzungsdauer des Anlagegutes von zehn Jahren aufwärts Anwendung finden. Bei Umschuldungen muss die Restlaufzeit ebenfalls mindestens 10 Jahre betragen. Die Laufzeit der Finanzierung soll sich grundsätzlich an der Lebensdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände orientieren. Dabei darf eine maximale Gesamtlaufzeit von 30 Jahre nicht überschritten werden.
8. Die Rückzahlung des Darlehens durch die Tochtergesellschaft muss, beurteilt nach den Umständen zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme, auf Dauer sichergestellt sein. Das Darlehen darf nur zu marktüblichen Konditionen an die Tochtergesellschaft weitergegeben werden, um mögliche Konflikte mit dem EU-Beihilfenrecht zu vermeiden. Im Einzelfall ist zu entscheiden, wie der Marktzins ermittelt wird. Wenn die Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten von Kreditinstituten nicht möglich oder sinnvoll ist und auch die Zinssatzermittlung unter Anwendung der Referenzsatz-Mitteilung der EU-Kommission ausscheidet, ist ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Kosten der Tochtergesellschaft einzuholen.
9. Um ein sprunghaftes Anwachsen der Verschuldung der Stadt im Außenverhältnis zu vermeiden, sollte pro Haushaltsjahr eine Höchstgrenze eingehalten werden. Dabei sollte ein Gesamtvolumen der im Haushaltsjahr durch Konzernfinanzierung möglichen Kreditaufnahmen von 50 Mio. Euro nicht überschritten werden.
10. Die Investitionsmaßnahme muss im Gesamtbetrag der Kreditermächtigung der Stadt Bielefeld des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt sein. Im Rahmen der Beschlussfassung der jeweiligen jährlichen Haushaltssatzung wird dargestellt, wofür im Einzelnen Kredite im Rahmen der Konzernfinanzierung aufgenommen werden sollen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--